

**15 W 40/19**

28 O 296/19 LG Köln



Eingegangen

26. SEP. 2019

Meister & Partner  
Rechtsanwälte**Oberlandesgericht Köln****Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), vertreten durch das  
Zentralkomitee, dieses vertreten durch die Vorsitzende, Frau Gabi Fechtner,  
Schmalhorststraße 1-c, 45899 Gelsenkirchen,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister & Partner,  
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen -

gegen

Herrn Bodo Löttgen, c/o Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Holthoff-Pförtner pp.,  
Rütterscheider Str. 199, 45131 Essen -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln:

am 26.09.2019

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schütze, die Richterin am  
Oberlandesgericht Dr. Onderka und den Richter am Oberlandesgericht Dötsch

**beschlossen:**

1. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 20.08.2019 – 28 O 296/19 – in der Fassung des Nichtabbliefsbeschlusses vom 28.08.2019 dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Aktion protestierender Bergleute im nordrheinwestfälischen Landtag vom 10.07.2019 zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

*„Die vom #Verfassungsschutz #NRW beobachtete #MLPD Hand in Hand mit der AfD bei ihrer „Lieblingsbeschäftigung“: #Demokratie verächtlich machen.“*

wie geschehen in dem auf Twitter am 10.07.2019 verbreiteten Kommentar (<https://twitter.com/bodoloettgen/status/1149962960665812992>) wie hier nachstehend eingeblendet:



Bodo Löttgen  
@bodoloettgen

Folgen

Bergleute? Nicht alle. Der von der #AfD provozierte Tumult im #ltnrw wird endgültig zu einer traurigen Farce. Die vom #Verfassungsschutz #NRW beobachtet #MLPD Hand in Hand mit derAfD bei ihrer „Lieblingsbeschäftigung“: #Demokratie verächtlich machen.

#### MLDP-Mitglieder statt Bergleute

Hilf- BÜSSELDORF. Nach dem Tumult von rund Hundert Bergleuten am Mittwochabend im Landtag verdichten sich die Hinweise, dass sich auch andere in Bergmannskluft gekleidete Personen unter diese Gruppe gemischt haben. Personalabteilung und Betriebsrat hätten sich Videomaterial von der Landtagssitzung angesehen, erklärte der Sprecher der RAG, Christof Beike, am Freitag gegenüber dieser Zeitung. „Es sind tatsächlich welche dabei, die nicht zu unseren Bergleuten gehören.“

Schon in den letzten Wochen hätten sich mehrfach Parteigänger der MLDP in Bergmannskleidung an Demonstrationen beteiligt. Die Landtagsverwaltung prüft nach den Tumulten, ob sie Strafanzeige erstattet. Die von der AfD beantragte Debatte über Hilfen für 170 von der RAG gekündigte Bergleute hatte die eigens angereiste Gruppe immer wieder gestört. Sie erhielt später Hausverbot. CDU, SPD, FDP und Grüne kritisierten die AfD, die diese Stimmung befeuert habe.

01.08. - 13. Juli 2019

betroffenen Antragstellerin zurücktreten muss, wenn sie auf einem – wie hier – unzutreffenden Tatsachenkern aufsetzt (st. Rspr., vgl. etwa BGH v. 16.01.2018 – VI ZR 498/16, NZG 2018, 797 Rn. 38 m.w.N.). Soweit im Schriftsatz vom 19.09.2019 (Bl. 47 ff. d.A.) auf die Beteiligung von Parteigängern der Antragstellerin an anderen Bergmannprotesten hingewiesen hat, die am Rande auch Gegenstand des geteilten Zeitungsbeitrages war, und auf Redebeiträge der Vorsitzenden der Antragstellerin bei einer solchen Demonstration, verkennt sie, dass die angegriffene Passage sich aus Sicht des durchschnittlichen Rezipienten allein auf den „Tumult“ im Landtag bezieht, der „endgültig zu einer traurigen Farce“ werde. Dann ist auch bei der Abwägung maßgeblich darauf abzustellen und auf den – wie gezeigt – unzutreffenden Tatsachenkern dahinter.

Soweit das Landgericht auf das so. Laienprivileg verwiesen hat, kann und soll dahinstehen, ob der Antragsgegner sich darauf zunächst hätte in seiner Öffentlichkeitsarbeit berufen können. Denn dieses Privileg ist jedenfalls nach der – zuletzt erfolgten und prozessual schon im Gegenschluss aus § 571 Abs. 3 ZPO zu berücksichtigenden – weiteren Abmahnung vom 03.09.2019 mit erstmals ausreichend konkreten Hinweisen in Wegfall geraten, so dass die Bedenken des Landgerichts aus dem Nichtabhilfebeschluss ausgeräumt sind. Der Antragsgegner hätte spätestens in der gesetzten Frist entsprechend reagieren müssen, so dass wegen der fortwährend online stehenden Publikation jedenfalls zuletzt Erstbegehungs-/Wiederholungsgefahr vorlag. Auf den Hinweis des Senats vom 11.09.2019 (Bl. 43 d.A.) wird Bezug genommen. Soweit das Landgericht im Nichtabhilfebeschluss zudem auch noch daran angeknüpft hat, dass ältere „Tweets“ über einen geringeren Verbreitungsgrad verfügen, trägt das für sich genommen keine andere Sichtweise – zumal man solche Einträge bei einer normalen Internetsuche auch ohne weiteres wieder auffinden kann.

2. Die Zustellung der Beschlussverfügung erfolgt angesichts der Beteiligung der Antragsgegnerin von Amts wegen. Dies berührt die Pflichten aus §§ 936, 929 ZPO (Vollziehung) nicht.

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO. Eine Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO erscheint dem Senat auch mit Blick auf die weitere Rechtsverteidigung des Antragsgegners nicht geboten. Eine Entscheidung über die vorläufige

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten angedroht.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

### Gründe:

Die nach §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg; nach der erfolgten Anhörung des Antragsgegners im schriftlichen Verfahren konnte der Senat im Beschlusswege entscheiden.

1. Es besteht ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem sog. Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin als politische Partei.

a) Selbst wenn man die angegriffene Äußerung „Hand in Hand“ als Meinungsäußerung verstehen würde, verkennt der Antragsgegner in seiner Stellungnahme, dass diese Passage nach dem bei der Würdigung des Aussageinhalts maßgeblichen Gesamtkontext (st. Rspr., zuletzt BGH v. 02.07.2019 – VI ZR 494/17, BeckRS 2019, 19209 Rn. 24) ersichtlich auf dem tatsächlichen Kern beruht, dass die Antragstellerin an der geschilderten Protestaktion der Bergleute im Landtag zusammen mit der AfD konkret beteiligt gewesen sei. Diese Aussage ist – wie durch Unterlagen hinreichend glaubhaft gemacht ist (§§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO) – aber falsch. Unwahre Tatsachenbehauptungen, die, wie das Unterstellen einer Kooperation mit der AfD jedenfalls für eine politische Partei mit der Ausrichtung der Antragstellerin geeignet sind, den sozialen Geltungsanspruch zu mindern, hat die Antragstellerin nicht hinzunehmen. Gleiches gilt in ähnlicher Form aber auch für eine entsprechende Meinungsäußerung, da eine solche bei der im Rahmen des Rahmenrechts gebotenen Abwägung hinter dem Schutz der Interessen der

Vollstreckbarkeit ist bei einer Beschlussverfügung nicht geboten. Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde scheidet nach §§ 574 Abs. 1 S. 2, 542 Abs. 2 ZPO aus.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 10.000 EUR

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch (§ 936, 924 ZPO) eingelegt werden. Dieser ist nach ständiger Praxis im Oberlandesgerichtsbezirk Köln bei Erlass einer einstweiligen Verfügung erst im Beschwerdeverfahren dennoch stets bei dem Gericht erster Instanz – dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln - schriftlich in deutscher Sprache einzulegen. Beim Landgericht herrscht Anwaltszwang (§ 78 ZPO). Der Widerspruch soll begründet werden; er ist nicht an eine Frist gebunden und unterliegt nur der Verwirkung.

Schütze

Dr. Onderka

Dötsch

Ausgefertigt:

Beglaubigt:

die Urkundsbekanntmachung

